

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Fliedner Fachhochschule Düsseldorf		
Studiengang	Physician Assistance (bis April 2023: Medizinische Assistenz – Chirurgie)		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science, B.Sc.		
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium	☐
	Vollzeit ☒	Intensiv	☐
	Teilzeit ☐	Joint Degree	☐
	Dual ☐	Kooperation § 19 MRVO	☐
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend ☐	Kooperation § 20 MRVO	☐
Studiendauer (in Semestern)	Sieben		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2013		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	150 (100 pro Wintersemester, 50 pro Sommersemester)	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	100	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	80	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	SoSe 2019 - WiSe 2020/21		

Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2
-------------------------------	---

Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Zuständiger Referent	Florian Steck
Akkreditierungsbericht vom	21.08.2025

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	7
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	7
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	8
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	8
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	10
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	11
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	12
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	16
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	17
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	18
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	20
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	21
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	22
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	22
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	23
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	25
3 Begutachtungsverfahren	27
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	27
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	27
3.3 <i>Gutachter:innengremium</i>	27

4	Datenblatt	28
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	28
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung.....</i>	29
5	Glossar	30

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- ☒ erfüllt
- ☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- ☒ erfüllt
- ☐ nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Der von der Fliehdner Fachhochschule, Profilschwerpunkt Funktionsbereiche der Medizin, angebotene Studiengang „Physician Assistance“ ist ein Bachelorstudiengang, der als Vollzeitstudium konzipiert ist. Zielgruppe des Studiengangs sind Studieninteressierte mit Hochschulzugangsberechtigung, die den akademischen Grad des Physician Assistance, B.Sc. als ersten berufsqualifizierenden Abschluss anstreben, sowie Studieninteressierte mit Hochschulzugangsberechtigung und abgeschlossener Berufsausbildung in einem Gesundheitsfachberuf, die sich akademisch weiterqualifizieren wollen. Im Studium werden umfassende, für die Arbeit als Physician Assistant relevante theoretische und praktische Kompetenzen vermittelt, die dazu befähigen, ärztliche Tätigkeiten im Rahmen der Delegation in der stationären und ambulanten Patient:innenversorgung eigenständig zu übernehmen.

Der Studiengang umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 6.300 Stunden. Er gliedert sich in 1.605 Stunden Kontaktzeit, 1.376 Stunden Praxiszeit und 3.319 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 34 Module gegliedert, von denen 33 erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Auf das erste Fachsemester können außerhochschulisch erworbene Kompetenzen im Umfang von 30 CP aus einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem Gesundheitsfachberuf pauschal angerechnet werden, so dass in diesem Fall noch 180 CP durch Studienleistungen zu erwerben sind. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind die allgemeine Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung. Zugang zum Studium haben nach Maßgabe des Hochschulgesetzes NRW und der entsprechenden Berufsbildungshochschulzugangsverordnung auch beruflich qualifizierte Bewerber:innen mit Berufserfahrung. Ein mindestens vierwöchiges Krankenhauspraktikum oder ein Praktikum in einer vergleichbaren Einrichtung (z. B. Tagesklinik oder Fachpraxis) ist eine weitere Zugangsvoraussetzung zum Studium. Mit dem berufsqualifizierenden akademischen Abschluss werden die Absolvent:innen befähigt, delegierbare ärztliche Tätigkeiten in verschiedenen medizinischen Bereichen zu übernehmen. Sie werden wissenschaftlich und organisationsbezogen qualifiziert, um nach Absolvierung des Studiums in der Patient:innenversorgung operativer und konservativer Disziplinen im ambulanten und stationären Sektor professionell und verantwortlich zu arbeiten. Es werden Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Die Gutachter:innen würdigen die sorgfältige und stimmige Konzeption des seit 2013 bestehenden Studiengangs, der von einem erfahrenen und qualifizierten Team an Lehrenden getragen wird. Die Lehrenden beteiligen sich aktiv am fachlichen Diskurs und sind in den einschlägigen Gremien, Verbänden und in der Forschung aktiv. Der Studiengang bindet die aktuellen fachlichen Entwicklungen ein und setzt diese um. Die Fliedner Fachhochschule leistet damit aus Sicht der Gutachter:innen einen wichtigen Beitrag zur Etablierung des Berufsbildes der Physician Assistants in Deutschland. In diesen Kontext halten die Gutachter:innen auch das Angebot eines konsekutiven Masterstudiengangs an der Hochschule für relevant. Für die Einübung praktischer Fertigkeiten stehen an der Hochschule qualitativ hochwertige Skills-Labs zur Verfügung. Die Praxisphasen, welche von den Studierenden jedes Semester in Kooperationskliniken absolviert werden, sind gut organisiert und bieten einen vielfältigen Einblick in die Tätigkeiten von Physician Assistants und das spätere Berufsfeld. In den vergangenen Jahren haben eine Vielzahl von Studierenden insbesondere die Praxiseinsätze an Kliniken im Ausland absolviert. Die Fliedner Fachhochschule kooperiert zum Zeitpunkt der Begutachtung nach eigener Aussage unter anderem mit allen Unikliniken in Nordrhein-Westfalen. Die Gutachter:innen wertschätzen die durchweg positiven Rückmeldungen der Studierenden zum Studiengang in den Gesprächen vor Ort.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Physician Assistance“ ist gemäß § 2 Abs. 2 der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physician Assistance (SPO) als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Modul BA1 „Bachelorarbeit“ (zwölf CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein fachspezifisches Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang „Physician Assistance“ sind gemäß § 4 Abs. 1 der Rahmenprüfungsordnung (RPO) die allgemeine Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung. Zugang zum Studium haben nach Maßgabe des Hochschulgesetzes NRW und der entsprechenden Berufsbildungshochschulzugangsverordnung auch beruflich qualifizierte Bewerber:innen mit Berufserfahrung.

Gemäß § 4 der SPO ist darüber hinaus ein mindestens vierwöchiges Krankenhauspraktikum oder ein Praktikum in einer vergleichbaren Einrichtung (z. B. Tagesklinik oder Fachpraxis) eine weitere Zugangsvoraussetzung zum Studium. Ein Nachweis des Praktikums ist dem ausgefüllten und unterzeichneten Antrag auf Zuteilung eines Studienplatzes beizufügen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Physician Assistance“ wird gemäß § 3 der SPO der Abschlussgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 34 Module vorgesehen, von denen 33 studiert werden müssen. Für die Module werden fünf, sieben oder zwölf CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktzeit, Selbststudium und Praxiszeit. Darüber hinaus werden die modulerantwortlichen Professuren genannt.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 23 Abs. 3 der RPO ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Bachelorstudiengang „Physician Assistance“ umfasst 210 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für 25 der 33 zu studierenden Module ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit sind in dem Modul BA1 „Bachelorarbeit“ 360 Stunden an Workload (zwölf CP) vorgesehen. Pro CP sind gemäß § 5 Abs. 3 der SPO 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 6.300 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 1.605 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 1.376 Stunden auf Praxis und 3.319 Stunden auf die Selbstlernzeit. Für Praxiszeiten werden CP vergeben (Modul „PPA5“ und Module „PRA1“ bis „PRA6“, insgesamt 51 CP).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 8 der RPO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 9 der RPO bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP angerechnet.

Gemäß § 2 Abs. 4 der SPO können Studierenden mit dreijähriger Berufsausbildung in einem anerkannten Gesundheitsberuf (Pflegefachkraft bzw. Gesundheits- und Krankenpfleger:in, Altenpfleger:in, Operationstechnische:r Assistent:in (OTA), Anästhesietechnische:r Assistent:in (ATA), Medizinische:r Fachangestellte:r (MFA) und vergleichbare) auf Antrag Teile der erfolgreich abgeschlossenen beruflichen Ausbildung im Umfang von 30 Leistungspunkten pauschal angerechnet werden. Die Hochschule hat eine entsprechende Äquivalenzfeststellung eingereicht. Der Einstieg zum Studium erfolgt nach Anrechnung von 30 CP dann regulär zum zweiten Fachsemester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Gutachter:innen finden einen sorgfältig konzipierten, gut etablierten Studiengang vor, der seit seiner Einführung im Jahr 2013 maßgeblich zur Formung des Berufsbildes der Physician Assistants in Deutschland beiträgt. Die Hochschule kooperiert mit einer Vielzahl von renommierten Praxispartnern. Die Betreuung durch die Anleiter:innen/Mentor:innen in der Praxis, die Ausgestaltung und Aktualität des Curriculums, die Qualität der Lehre, das Engagement der Lehrenden und die Möglichkeit zur Nutzung der Skills-Labs der Hochschule werden von den Gutachter:innen ausdrücklich gewürdigt.

Schwerpunkte der Begutachtung waren die Orientierung des Curriculums am Beitrag der Bundesärztekammer mit dem Titel „Physician Assistance – ein etabliertes Berufsbild im deutschen Gesundheitswesen“ vom April 2025. Es wurde deutlich, dass sich die Hochschule aktiv mit den fachlichen Entwicklungen auseinandersetzt und die maßgeblichen Impulse des genannten Papiers umsetzt. Aktuell ist die Hochschule an einem Verbundprojekt zur Einführung eines digitalen Logbuchs beteiligt.

Weitere Schwerpunkte des Gesprächs waren der Einbezug der Praxispartner in das formale Qualitätsmanagement der Hochschule. Es wurde deutlich, dass Austauschformate und klare Qualitätskriterien für die Praxiskooperationspartner existieren. Aus Sicht der Gutachter:innen könnte der Einbezug der Praxiskooperationspartner und der studentischen Bewertung der Praxisphasen jedoch weiter systematisiert und intensiviert werden.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Ziel des Studiengangs ist ein berufsqualifizierender akademischer Abschluss. Die Absolvent:innen verfügen über medizinisches Fachwissen und Fähigkeiten, um von Ärzt:innen delegierte Aufgaben in der Patient:innenversorgung zu übernehmen. Dabei sind sie in der Lage, Prozesse auf der Basis wissenschaftlicher Theorien und Erkenntnisse zu planen, durchzuführen, zu dokumentieren und zu evaluieren. Sie werden auch organisationsbezogen qualifiziert, um nach Absolvierung des Studiums in der Patient:innenversorgung operativer und konservativer Disziplinen im ambulanten und stationären Sektor professionell und verantwortlich zu arbeiten.

Voraussetzung hierfür ist das während des Studiums erlangte naturwissenschaftliche und medizinische Grundlagenwissen, die breiten klinischen Grundkenntnisse sowie die in einzelnen Bereichen vertieften Kenntnisse in verschiedenen Fachdisziplinen der Medizin. Die Absolvent:innen besitzen zudem für die Patient:innenversorgung relevante praktische Fähigkeiten (z.B. Blutentnahmen, Legen von Zugängen, phasengerechte Wundbehandlung, Assistenz bei chirurgischen Eingriffen) und klinische Kompetenzen (z.B. Anamneseerhebung, orientierende Befundung, Symptombeurteilung und Diagnosestellung, Entwicklung von Behandlungsplänen).

Neben der Vermittlung fachlicher und praktischer Fähigkeiten legt das Studium auch Wert auf die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden. Sie werden mit den rechtlichen und ethischen Grundlagen ihrer beruflichen Tätigkeit vertraut gemacht und lernen, ihr Handeln unter sozialen, rechtlichen und ethischen Aspekten kritisch zu hinterfragen. Die Absolvent:innen können effektiv und empathisch mit Patient:innen, Angehörigen und Kolleg:innen kommunizieren sowie in interprofessionellen Teams arbeiten und ihr eigenes Handeln reflektieren. Zudem verfügen Sie über Kenntnisse zu rechtlichen Vorgaben und Berufsordnungen und reflektieren ethische Aspekte der Medizin.

Die Weiterentwicklung des Berufsbilds des Physician Assistants sowie Absolvent:innenbefragungen, Lehrevaluationen und intensive Gespräche mit aktuellen Physician-Assistance-Studierenden der Fliedner Fachhochschule sind in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingeflossen. Die Fliedner Fachhochschule will damit einen Beitrag zur Entwicklung des Berufsbildes des „Physician Assistants“ leisten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über die Erfahrungen bezüglich der Übernahme durch die Praxiseinrichtungen der Studierenden nach dem Abschluss des Studiengangs und die Entwicklungen des Berufsfeldes. Die Hochschule legt dar, dass die etablierten, langjährigen Praxiskooperationskliniken (ca. 80 Kliniken) inzwischen die vorgesehenen Stellen für Physician Assistants weitgehend besetzt haben und die Absolvent:innen etwas mehr Mühe und Flexibilität bei der Suche nach einer adäquaten Stelle in der näheren Umgebung aufbringen müssen als in den vorhergehenden Jahren. Dennoch zeigen die Absolvent:innenbefragungen weiterhin, dass der Einstieg in den Beruf weitgehend reibungslos funktioniert.

Die Weiterentwicklung des Studiengangs umfasst dementsprechend auch die Qualifizierung der Studierenden für weitere Sektoren, in denen Physician Assistants benötigt werden. Die Hochschule verweist hier besonders auf den ambulanten Sektor. Verschiedene Pilotprojekte erfassen Möglichkeiten zur Refinanzierung von Stellen für Physician Assistants in diesem Bereich. Um dem Rechnung zu tragen, hat die Hochschule im Zuge der Weiterentwicklung des Studiengangs ein Pflichtmodul zur ambulanten Tätigkeit eingeführt und ermöglicht den Studierenden, weitere einschlägige Wahlmodule zu belegen sowie Praxiseinsätze im ambulanten Sektor abzuleisten.

Der Ausbau möglicher Beschäftigungsfelder im ambulanten Sektor wird von der Hochschule ferner durch Forschungsprojekte begleitet. Die Hochschule berichtet von einem deutlich gestiegenen Interesse der Studierenden an den Wahlmodulen zu ambulanten Tätigkeiten. Die Gutachter:innen unterstützen diese Entwicklung und sehen im ambulanten Sektor eine maßgebliche Beschäftigungsmöglichkeit für Physician Assistants in den kommenden Jahren.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Qualifikationsziele und Inhalte orientieren sich aus Sicht der Gutachter:innen deutlich am Beitrag „Physician Assistance – ein etabliertes Berufsbild im deutschen Gesundheitswesen“ der Bundesärztekammer vom April 2025.

Die Modulinhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvent:innen entsprechen den Erwartungen an den Studiengang. Die zu erwerbenden Inhalte, Kompetenzen und Qualifikationsziele sind für den Studiengang gemäß dem Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) Stufe 1 beschrieben. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innen das Bachelor-Niveau ab.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Physician Assistance“ ist wie folgt aufgebaut:

ECTS	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
1. FS	PPA1 Einführung in die medizinischen Grundlagen für die klinische Praxis 5 SWS (7 ECTS)						PPA2 Einführung in die Arbeit von Physician Assistants 5 SWS (5 ECTS)						PPA3 Medizin und Wissenschaft 5 SWS (7 ECTS)						PPA 4 Gesundheitsversorgung in Deutschland 5 SWS (5 ECTS)						PPA5 Praxisphase Berufsfelderkundung 0 SWS (6 ECTS)					
2. FS	ST1 Anamnese u. klinische Untersuchung / Medizinische Dokumentation 3 SWS (5 ECTS)					MG Medizinische Grundlagen 5 SWS (6 ECTS)						WG Wissenschaftliche Grundlagen 4 SWS (5 ECTS)				CHI1 Chirurgie I / OP-Lehre I / Medizinassistenz I 5 SWS (6 ECTS)					PRA1 Praxisphase 1 0 SWS (8 ECTS)									
3. FS	RE Rechtskunde / Ethik 4 SWS (5 ECTS)					IM1 Innere Medizin I 4 SWS (5 ECTS)						PT Pharmakologie / Toxikologie 3 SWS (5 ECTS)				CHI2 Chirurgie II / OP-Lehre II / Medizinassistenz II 5 SWS (7 ECTS)					PRA2 Praxisphase 2 0 SWS (8 ECTS)									
4. FS	ST2 Skills Training und Simulation 3 SWS (5 ECTS)					IM2 Innere Medizin II / Pädiatrie 4 SWS (5 ECTS)						WA Wissenschaftliches Arbeiten / Evidenzbasierte Praxis 4 SWS (5 ECTS)				CHI3 Unfallchirurgie / Orthopädie / Urologie / Gynäkologie u. Geburtshilfe 5 SWS (7 ECTS)					PRA3 Praxisphase 3 0 SWS (8 ECTS)									
5. FS	KL11 Intensivmedizin / Anästhesiologie 4 SWS (6 ECTS)					KL12 Neurologie / Psychiatrie / Geriatrie 3 SWS (5 ECTS)						AMV Ambulante medizinische Versorgung 4 SWS (6 ECTS)				MR Medizintechnik / Radiologie 4 SWS (5 ECTS)					PRA4 Praxisphase 4 0 SWS (8 ECTS)									
6. FS	KL13 Notfallmedizin / Emergency Room Management 4 SWS (5 ECTS)					PH Public Health / Klinische Forschung 4 SWS (5 ECTS)						VT1 Vertiefung I (Chirurgie ODER Ambulante medizinische Versorgung) 5 SWS (7 ECTS)				QPI Qualitätsmanagement / Projektmanagement / Innovationen 4 SWS (5 ECTS)					PRA5 Praxisphase 5 0 SWS (8 ECTS)									
7. FS	BA1 Bachelorarbeit 0 SWS (12 ECTS)												BA 2 Forschungswerkstatt Bachelorarbeit 3 SWS (6 ECTS)					VT2 Vertiefung II (Public Health ODER Chirurgie ODER Erweiterte Perspektiven) 3 SWS (5 ECTS)					PRA6 Praxisphase 6 0 SWS (7 ECTS)							

Grundlagen Medizin und Wissenschaft

Module mit Fokus auf praktischen Fertigkeiten

Konservative, diagnostische u. interdisziplinäre Fächer

Chirurgie u. operative Fächer

Bezugswissenschaften

Wahlpflichtmodule

Abschlussmodule

Praxisphasen

Abbildung 1: Studienverlaufsplan

Das erste Fachsemester ist speziell auf Studierende ohne abgeschlossene berufliche Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf zugeschnitten und dient als Orientierungsphase, in der wichtige Grundlagen für den weiteren Studienverlauf gelegt werden. In dieser Phase erwerben die Studierenden medizinische sowie (natur-)wissenschaftliche Grundkompetenzen (PPA1, PPA3) und erhalten eine Einführung in klinische Basiskompetenzen und in das Berufsbild des Physician Assistant (PPA2). Darüber hinaus erlangen die Studierenden grundlegende Kenntnisse über die Struktur und Organisation der Gesundheitsversorgung in Deutschland (PPA4). Im Rahmen der Praxisphase zur Berufsfelderkundung (PPA5) erhalten sie einen ersten Einblick in eine berufliche Tätigkeit im Gesundheitswesen. Gleichzeitig dient das Praktikum der Persönlichkeitsbildung, die für ein verantwortungsvolles Handeln im späteren Beruf und in den, ab dem zweiten Fachsemester folgenden, sechs klinischen Praxiseinsätzen (jeweils eine Praxisphase pro Semester) erforderlich ist. Die weiteren Praxisphasen werden in der Regel in Krankenhäusern und/oder Praxen abgeleistet.

Im zweiten Fachsemester werden die im ersten Fachsemester bzw. während der Ausbildung erlangten Kompetenzen im Bereich der medizinischen und (natur-)wissenschaftlichen Grundlagen sowie klinische Basisfertigkeiten vertieft (MG, WG, ST1). Zudem wird mit einem Einführungsmodul zur Chirurgie (CHI1) die Grundlage für die praxisnahe Ausbildung in den chirurgischen Fächern im weiteren Verlauf des Studiums gelegt und auf die Assistenz in der Chirurgie vorbereitet.

Im dritten und vierten Fachsemester beginnen die Studierenden mit zwei Modulen zur Inneren Medizin (IM1, IM2) die fundierte Ausbildung in den konservativen Fächern. Das Skills Training findet nicht nur im Rahmen der klinischen Module statt, sondern auch in einem speziell dafür ausgewiesenen Modul (ST) im Skills Lab. Darüber hinaus bietet die Hochschule weitere einführende Module an, darunter Pharmakologie/Toxikologie (PT), Rechtskunde/Ethik (RE) sowie Wissenschaftliches Arbeiten und Evidenzbasierte Praxis (WA). Ergänzt wird das Curriculum durch ein erstes vertiefendes Modul (CHI3), das Wissen und Fertigkeiten für verschiedene Einsatzbereiche von Physician Assistants in chirurgischen Disziplinen wie Orthopädie und Unfallchirurgie erweitert.

Im fünften und sechsten Fachsemester schließen sich weitere vertiefende Module zu klinischen Fächern (KLI1, KLI2, KLI3) an, die auf den vorherigen Modulen aufbauen und das Einsatzspektrum von Physician Assistants auf Bereiche wie Intensivmedizin / Anästhesiologie (KLI1), Notfallmedizin, Neurologie / Psychiatrie / Geriatrie (KLI2) und Notfallmedizin / Emergency Room Management (KLI3) erweitern. Ein Einführungsmodul zur ambulanten Versorgung (AMV) eröffnet zudem einen weiteren Tätigkeitsbereich für Physician Assistants, den die Hochschule als zukunftsträchtig einschätzt. Die ambulante Versorgung kann durch ein Wahlpflichtmodul (VT1.AMV) vertieft werden, alternativ ist eine Spezialisierung auf chirurgische Fächer (VT1.CHI) möglich. Ergänzend vermitteln Module grundlegende Kompetenzen in Medizintechnik / Radiologie (MR), Public Health / klinischer Forschung (PH) sowie in Qualitätsmanagement, Projektmanagement / Innovation (QPI).

Das siebte Semester erlaubt die Wahl einer weiteren fachlichen Vertiefung entweder im Bereich Public Health (VT2.PH) oder Chirurgie (VT2.CHI) oder erweiterte Perspektiven mit Fokus auf interdisziplinäre oder internationale Zusammenarbeit (VT2.EP). Die wissenschaftliche Abschlussarbeit (BA1) wird durch eine Forschungswerkstatt begleitet (BA2). Nach Abschluss der finalen Praxisphase (PRA6) werden die klinisch-praktischen Fähigkeiten im Rahmen einer OSCE-Prüfung abschließend überprüft.

Die Begleitung der Praxis findet bisher durch die Bearbeitung eines Praxisberichts während des Praktikums statt. Zudem ist ein:e Praxiskoordinator:in auch zu fachlichen Fragen des Praktikums ansprechbar. Um eine stärkere Verknüpfung zu den weiteren Studienmodulen herzustellen, stellte die Hochschule dies im Zuge der Reakkreditierung um. Die Praxisreflexion in PPA5-PRA6 ist in der neuen Struktur in jeweils einem Bezugsmodul in unterschiedlichen Formen verankert:

Semester	Praxismodul	Bezugsmodul	Form der Praxisreflexion
1	PPA5	PPA4 Gesundheitsversorgung in Deutschland	Tutorium/Lerncafé
2	PRA1	CHI1 Chirurgie I / OP-Lehre I / Medizinassistenz I	in Veranstaltung und Hausarbeit
3	PRA2	CHI1 Chirurgie II / OP-Lehre II / Medizinassistenz II	Mentoring
4	PRA3	WA Wissenschaftliches Arbeiten u. evidenzbasierte Praxis	in Veranstaltung und Hausarbeit
5	PRA4	KLI Intensivmedizin / Anästhesiologie	Mentoring
6	PRA5	PH Public Health / Klinische Forschung	in Veranstaltung und Hausarbeit

Abbildung 2: Praxismodule und Bezugs-Reflexionsmodul

Zur strukturierten Steuerung und Dokumentation des eigenen Lernens während der Praxisphasen erhalten die Studierenden ein Logbuch mit Kompetenzkatalog, der praxisphasenübergreifend den Kompetenzzuwachs sichtbar macht (siehe Anlage Logbuch). Anforderungen an die Praxisphasen sind in der Praktikumsordnung geregelt (siehe Anlage Praktikumsordnung). Die praktische Tätigkeit in den Praxisstellen unterliegt den dort geltenden Arbeitsregelungen. Den Studierenden wird ein freier Tag pro Woche zum Selbststudium gewährt. Sollten die Fehlzeiten 10 % des Praxiseinsatzes (PPA5, PRA 1 bis PRA 6) überschreiten, muss der entsprechende Zeitraum bis zum Ende des Studiums nachgeholt werden. Die Studierenden sind dazu verpflichtet, den Praxiseinsatz am Ende eines Semesters durch eine von der Praxisstelle ausgestellte Praktikumsbescheinigung (PPA5) nachzuweisen, bzw. durch eine Unterschrift des:der ärztlichen Mentors:Mentorin im Logbuch (PRA 1 bis PRA 6) bestätigen zu lassen.

Die Praxisstellen für die sechs Praktika (PRA 1 bis PRA 6) sind Bildungspartner der FFH und müssen für die praktische Ausbildung der Studierenden geeignet sein. Die Praxisstellen schließen vor Praktikumsbeginn einen Kooperationsvertrag für die fachpraktische Ausbildung der Physician-Assistance-Studierenden mit der FFH ab. Den Studierenden wird durch die Praxisoordination der FFH für PRA 1 bis PRA 6 eine anerkannte Praxisstelle zugewiesen. Die Praxisanleitung in den Praktika PRA 1 bis PRA 6 muss durch Fachärzt:innen als Mentor:innen erfolgen. Im Regelfall verbleiben die Studierenden ab PRA 1 für die Dauer ihres Studiums in einer einzigen Einrichtung, in der sie als Praktikant:innen vertraglich eingebunden werden. Es ist grundsätzlich auch möglich, die Praxisstelle mit Genehmigung der Einrichtung zu wechseln. Ein schriftlicher Antrag ist an die Praxisoordination im Studiengang zu stellen und zu begründen. Die Studierenden schließen einen eigenständigen Praktikumsvertrag mit der Praxisstelle ab.

Die Kooperationskliniken werden vor Beginn einer Kooperation durch die Praxisoordination auf Eignung geprüft, um eine adäquate praxisorientierte Ausbildung der Studierenden sicherzustellen.

Folgende Kriterien haben die Kooperationskliniken dabei vorzuweisen:

- Die Klinik muss über ärztliches Personal auf Facharztniveau verfügen, welches ausreichend Erfahrung und Expertise im Bereich der klinischen Arbeit aufweist, um als Mentor:innen für die Studierenden fungieren zu können.
- Es muss ein Minimum von drei verschiedenen Fachbereichen in der Klinik vertreten sein, um den Studierenden einen breit gefächerten Einblick in unterschiedliche Disziplinen der Medizin ermöglichen zu können.
- Die Klinik muss die Bereitschaft haben, Studierende aktiv in den klinischen Arbeitsalltag zu integrieren, sie anzuleiten und zu betreuen. Hierfür wird eine enge Zusammenarbeit mit der Hochschule durch die Praxisoordination ermöglicht. Es erfolgt ein regelmäßiger Austausch über Lehrinhalte und Praktika, um sicherzustellen, dass die klinische Ausbildung mit den theoretischen Kenntnissen der Studierenden übereinstimmt. Hierfür findet

- bspw. in regelmäßigen Abständen ein Runder Tisch statt, zu welchem die Mentor:innen aller Kooperationskliniken an die Fliehdner Fachhochschule eingeladen werden. Die Veranstaltung dient zur Vernetzung sowie zum Austausch der Kliniken mit der Hochschule sowie zur Beratung der Mentor:innen in inhaltlichen Fragen der praktischen Ausbildung.
- Die Klinik muss zudem bereit sein, regelmäßige Feedback-Gespräche mit den Studierenden zu führen und diese zu verschriftlichen.

Der Hochschule strebt eine gute Zusammenarbeit mit den Praxiskooperationspartner:innen an. Zu diesem Zweck findet in regelmäßigen Abständen die genannten Mentor:innentreffen („Runder Tisch“) an der Hochschule statt. Mitarbeiter:innen des Studiengangs können sich durch Besuche in der Praxisstelle über den Verlauf des Praktikums informieren. Aufgaben des „Runden Tisches“ sind u.a.: Beratung der Mentor:innen in pädagogischen und inhaltlichen Fragen der praktischen Ausbildung; Koordinierung von Gesprächsterminen, Begleitbesuchen, Projektbegleitung zwischen FFH und den Kooperationspartner:innen; Austausch zwischen den Vertreter:innen der praktischen und theoretischen Ausbildung sowie die Vorbereitung von Abschlussprüfungen.

Zur Veranschaulichung der zeitlichen Verschränkung von Studien- und Praxiszeiten sowie möglichen Urlaubszeiten hat die Hochschule einen Studiengangverlaufsplan für eine exemplarische Kohorte eingereicht.

Im Studiengang kommen auch in weiteren Modulen Praxisbezüge in unterschiedlichen Lernsettings zum Einsatz z.B. Simulationen und Übungen im Skills Lab oder Bedside teaching im Krankenhaus. Die Qualifikationsziele sowie Lehr- und Lernformen sind im Modulhandbuch beschrieben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach der Gewinnung der Praxiskooperationskliniken und dem Austausch zwischen der Hochschule und den Praxispartnern. Die Hochschule erläutert, dass zu Beginn des Studiengangs Lehrende und die Praxiskoordination neue Praxispartner per Kaltakquise gewinnen mussten. Inzwischen verfügt die Hochschule über ein Netz von mehr als 80 Praxiskooperationspartnern, die rund 200 Stationen umfassen. Die Hochschule vermittelt die Studierenden für die Praxiseinsätze an die Praxispartner, wenn möglich für die gesamte Dauer des Studiums. Es existieren klare und transparente Kriterien für die Praxispartner. Unter Berücksichtigung dieser können Studierende auch weitere Praxispartner in den Pool einbringen.

Die Hochschule stellt den Studiengang den verpflichtend zu benennenden Kontaktpersonen/Mentor:innen in den Kliniken vor Ort vor und stellt sicher, dass eine adäquate Anleitung durch die Mentor:innen vor Ort gewährleistet werden kann. Die Hochschule berichtet, dass einige der Kooperationskliniken inzwischen über eigene Koordinator:innen für die Physician-Assistent-Studierenden verfügen. Als zentrales Austauschformat nennt die Hochschule den semesterweise stattfindenden Runden-Tisch im Online-Format, zu dem alle Mentor:innen eingeladen sind. Ein weiteres wichtiges Verzahnungselement ist das Logbuch, das zum Zeitpunkt der Begutachtung noch analog geführt wird.

Auf eine Rückfrage der Gutachter:innen berichtet die Hochschule, dass derzeit ein digitales Logbuch entwickelt wird. An diesem wissenschaftsbasierten Projekt beteiligen sich insgesamt vier Hochschulen, und es wird mit drei professionellen IT-Anbietern zusammengearbeitet. Die Hochschule hat hierzu auch einen Forschungsantrag gestellt. Mit dem digitalen Logbuch soll mehr Verbindlichkeit geschaffen werden und auch der Einbezug der Praxispartner in das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule (siehe Bewertung Kriterium § 14 „Studienerfolg“) vereinfacht werden. Die Hochschulen orientieren sich in diesem Pilotprojekt, das im Oktober 2025 starten soll, an den Richtlinien der Bundesärztekammer. Eine Schwerpunktsetzung der einzelnen Hochschulen ist möglich. Die Vorgaben der DSGVO werden dabei umfassend beachtet, und für die Studierenden ist ein Zugriff auf sowie die Weiterführung des Logbuchs auch nach Abschluss des Studiums möglich. Die Gutachter:innen würdigen die Initiative der Hochschule und halten die Gewinnung der Praxispartner sowie den Austausch zwischen Hochschule und Praxispartnern für nachvollziehbar.

Die Gutachter:innen lassen sich von der Hochschule den Theorie-Praxis-Transfer erläutern. Die Hochschule erklärt, dass begleitend zur Praxisphase schriftliche Leistungen erbracht werden müssen, die einen direkten Bezug zu den theoretischen Inhalten des jeweiligen Semesters aufweisen. Die Aufgaben werden über Moodle zur Verfügung gestellt. Die Hochschule kann nicht gewährleisten, dass die Praxisphase einen direkten Bezug zu den Theorieinhalten des zugehörigen Semesters hat, weil dies den Verwaltungsaufwand bzgl. der Zuteilung der Studierenden innerhalb der Praxiskooperationspartner unverhältnismäßig steigern würde. Die Praxismodule sind gemäß der Darstellung im Sachstand dieses Kriteriums einem Theoriemodul zur Reflexion zugeordnet. Die Gutachter:innen begrüßen die Einbindung der Praxisphasen in die Theoriemodule und können den verwaltungstechnischen Aufwand nachvollziehen. Dennoch empfehlen sie der Hochschule, die Abstimmung bzw. Passung zwischen den Theorieinhalten der jeweiligen Semester und den zugehörigen Praxiseinsätzen zu verbessern.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangstitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Die Gutachter:innen kommen zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr-/Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Abstimmung bzw. Passung zwischen den Theorieinhalten der jeweiligen Semester und den zugehörigen Praxiseinsätzen sollte verbessert werden.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden. Im Studiengang eignen sich nach Ansicht der Hochschule besonders die Praxisphasen für einen Auslandsaufenthalt, diese Möglichkeit wird von den Studierenden häufig genutzt. Darüber hinaus sind für die Studierenden die Möglichkeiten für Fachkurse im Ausland (Summer Schools, Winter Schools), Studienreisen und „kombinierte“ Mobilität (blended mobility) interessant, die in der neuen Erasmus+ Programmgeneration auch finanziell gefördert werden.

Die Hochschule ist im Besitz der Erasmus-Charta und nimmt am DAAD-Programm zur Förderung von studentischer Auslandsmobilität (PROMOS) teil, das durch das BMFTR finanziert wird. Mobile Studierende werden durch das International Office bei der Planung informiert, beraten und unterstützt. Ein Anerkennungsverfahren für erworbene Credits an ausländischen Hochschulen oder in Praxisphasen im Ausland existiert an der Hochschule.

Seitdem die FFH an den Förderlinien Erasmus+ und PROMOS 2020 teilnimmt, wurden von 32 Studierenden des Studiengangs individuelle Auslandsaufenthalte realisiert (Stand Februar 2025). Nach dem Ende der Pandemie und den damit weggefallenen Reiseeinschränkungen ist die Nachfrage weiter gestiegen.

Hinzu kommen 86 Studierende, die an organisierten Gruppenexkursionen zum Austausch mit der Partnerhochschule HAN in Nijmegen teilgenommen haben und drei Studierende, die ein Erasmus+ Graduiertenpraktikum unmittelbar im Anschluss an ihr Studium umgesetzt haben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen würdigen die strukturelle und organisatorische Unterstützung der Hochschule für die Realisierung von Auslandsaufenthalten im Studiengang, vornehmlich im Rahmen der Praxiseinsätze. Die Unterstützung spiegelt sich aus Sicht der Gutachter:innen in der relativ hohen Anzahl von Studierenden wider, die in den vergangenen Jahren einen Auslandsaufenthalt wahrgenommen haben. Auf die Rückfrage der Gutachter:innen zum weiteren Ausbau der Internationalisierung im Studiengang legt die Hochschule dar, dass ein reger Kontakt und Austausch mit der oben genannten Partnerhochschule in den Niederlanden existiert, der im Rahmen von gemeinsamen Workshops und Fachtagungen kontinuierlich ausgebaut wird.

Mit weiteren Hochschulen bzw. Physician-Assistant-Studiengängen in den USA und Großbritannien baut die Hochschule Kontakte und ein Netzwerk auf. Das Curriculum enthält internationale Aspekte und schafft damit eine Anschlussfähigkeit sowie eine vereinfachte Mobilität mit vergleichbaren, internationalen Studiengängen. Die Gutachter:innen bestärken die Hochschule beim weiteren Ausbau der Internationalisierung.

Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachter:innen geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind 17 hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang pro Studienjahr zu erbringenden 321 SWS 61,7 % (198 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 38,3 % (123 SWS) der Lehre ab. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 56,7 % (182 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang „Physician Assistance“ und das Lehrdeputat hervor.

Die FFH weist darauf hin, dass das professorale Personal je nach Stellenumfang nebenberuflich weiterhin in der klinischen oder ambulanten Praxis tätig ist und dadurch eine aktuelle praktische Perspektive in die Lehre einbringt. Darüber hinaus werden Lehrbeauftragte eingesetzt, die neben fachlichen Qualifikationen ebenfalls aktuelle Praxisbezüge einbringen.

Die Lehrenden erhalten didaktische Unterstützung durch die Hochschuldidaktik der Fließer Fachhochschule. Seit November 2024 gibt es unter der Leitung des Prorektorats für Lehre und Studium neben dem:der Referent:in für Hochschuldidaktik (80 % VZÄ) auch eine:n Referent:in für eDidaktik, eLearning und digital gestütztes Lernen (50 % VZÄ): In den regelmäßig stattfindenden Dozierendenkonferenzen werden den Lehrenden didaktische Grundlagen und praktische Anwendungspraktiken vorgestellt und erprobt. Darüber hinaus stehen den Lehrenden Selbstlernkurse, z.B. zu KI in der Hochschullehre und mediendidaktischen Grundlagen via Moodle zur Verfügung.

Das Hochschuldidaktik-Team unterstützt proaktiv auch die Umgestaltung von Lehre und Prüfungen vor dem Hintergrund von Künstlicher Intelligenz (KI) und der damit einhergehenden Schulungsnotwendigkeit auf Seiten der Lehrenden und Studierenden.

Von besonderer Bedeutung für die Lehrenden des Studiengangs „Physician Assistance“ ist die Nutzung des Skills Labs, in dem klinische Fertigkeiten und kommunikative Fähigkeiten eingeübt und diese anschließend in komplexen, authentischen Situationen angewendet werden. Hierfür steht eine Aufnahmetechnik zur Verfügung, die es erlaubt, anschließend in einem Debriefing das Geschehene zu reflektieren. Die Lehrenden werden bei der Vorbereitung und Durchführung vom Team des Skills Labs unter der Leitung des:der Referent:in für Hochschuldidaktik didaktisch begleitet.

Des Weiteren übernimmt die FFH die Kosten externer Weiterbildungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über die wissenschaftliche Nachwuchsförderung an der Hochschule und im Studiengang. Die Hochschule verweist auf ein Programm des Prorektorats Forschung, über das aktuell fünf Personen in der Promotionsphase und anschließend über eine B1-Professur hinsichtlich der Erlangung der Berufungsvoraussetzungen unterstützt werden. Bislang ist kein:e Absolvent:in aus dem Bereich Physician Assistance in diesem Programm untergebracht, weil diese sich laut Aussage der Hochschule nach dem Abschluss zunächst eher der praktischen Arbeit zuwenden wollen.

Die Hochschule hat jedoch in den vergangenen Jahren kontinuierlich Wert auf den Ausbau der Wissenschaftlichkeit im Studiengang gesetzt und in diesem Rahmen z. B. die methodische Qualität der Abschlussarbeiten durch gezielte Unterstützung deutlich erhöht. Ferner werden geeignete Publikationen aus dem Bereich Physician Assistance auf Kongressen platziert und interessierte Studierende (des Masterstudiengangs „Physician Assistant“) in die Lehre des Bachelorstudiengangs eingebunden. Laut Hochschule interessieren sich zwei Drittel der Masterabsolvent:innen grundsätzlich für eine Promotion. Die Gutachter:innen schätzen die wissenschaftliche Nachwuchsförderung an der Hochschule ausdrücklich wert und sehen darin einen wichtigen Beitrag zur fortschreitenden Akademisierung der Gesundheitsfachberufe.

Die Gutachter:innen loben die Möglichkeiten, welche die Hochschule zu didaktischen und methodischen Weiterbildungsmöglichkeiten für Lehrende und Neuberufene anbietet.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre ein engagiertes Team an fachlich und methodisch-didaktisch qualifizierten Lehrpersonen vorgesehen. Der Generationenwechsel der bisherigen Studiengangsleitung ist geregelt und verläuft überlappend. Die Studierenden berichten von einem hohen Engagement der Lehrenden. Die Lehre wird überwiegend von hauptberuflich tätigen Professor:innen durchgeführt. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

An der Fliegener Fachhochschule sind Verwaltungsbeschäftigte im Gesamtumfang von derzeit 25,3 Vollzeitäquivalenten tätig. Zusätzlich werden Serviceleistungen im Bereich Personal, IT, Finanzbuchhaltung, Controlling, Einkauf und Immobilienmanagement des Gesellschafters Kaiserswerther Diakonie (KWD) genutzt.

Die Fliegener Fachhochschule Düsseldorf mietet ein denkmalgeschütztes Gebäude mit einer Gesamtfläche von insgesamt 3.350 m² zuzüglich einer Kellerfläche von 700 m² in Düsseldorf an, in der die Bibliothek, Lagerräume und zwei Ateliers untergebracht sind. Zusätzliche 200m² werden

in einem weiteren Gebäude genutzt. Zum Wintersemester 2020/2021 hat die Hochschule ein weiteres Gebäude von 1.669 m² bezogen, mit Lehr- und Lernflächen für zusätzliche 513 Studierende, Büroarbeitsplätzen für Lehrpersonal und die Verwaltung. Die Hochschule ist damit für ihren weiteren Aufwuchs zu einer Studierendenschaft bis aktuell (2025) 1.900 Studierende ausreichend ausgestattet. Beide Gebäude sind barrierefrei zugänglich.

In der Bibliothek befinden sich 36 Lese- und Arbeitsplätze mit Stromleiste zum Anschluss von Laptops. Es besteht die Möglichkeit zum kostenfreien Scannen, Kopieren und Drucken. Zudem stehen 24 weitere PC-Arbeitsplätze mit Internet, Office-Programmen, CITAVI und Zugängen zu Datenbanken für Recherchezwecke zur Verfügung. Weitere 30 mobile Laptops können kostenfrei von Studierenden ausgeliehen und im gesamten Gebäude genutzt werden. Das gesamte Fachhochschulgebäude, inkl. aller Lehrträumlichkeiten, Aufenthaltsräumen und der Bibliothek, ist mit einem frei zugänglichen WLAN-Netz ausgestattet.

Die Mehrzahl der Lehrträumlichkeiten ist mit Beamern ausgestattet; für die Seminar- und Gruppenräume stehen transportable Beamer zur Verfügung. Alle Lehrträume sind mit Tafeln/Whiteboards, Flipchart und Metaplanwänden, mehrere auch mit interaktiven Tafeln bestückt. Für die Online-Lehre und den Austausch von Materialien für die Präsenzlehre werden die E-Learning-Plattform Moodle und das Konferenztool Microsoft Teams genutzt. Damit erhalten Studierende eine kostenfreie E-Mail-Adresse sowie kostenfreien Zugang zum Microsoft Office 365°-Paket und können so u.a. Textverarbeitung, Tabellenkalkulation und Präsentationssoftware über einen Clouddienst gemeinsam nutzen.

Im April 2024 wurde der Betrieb des Skillslabs INSPIRE aufgenommen. Es bietet eine Plattform für das Training von praktischen Fertigkeiten und simulationsbasiertes Lernen und auch OSCE-Prüfungen (Objective Structured Clinical Examination) können darin abgenommen werden.

Bei der Bibliothek der Fliehdner Fachhochschule Düsseldorf handelt es sich um eine Freihandbibliothek. Fast der gesamte Bestand steht zur Ausleihe zur Verfügung. Die Bibliothek der FFH versteht sich daneben als „Teaching Library“, die Studierenden Arbeitstechniken für die Benutzung des Bibliotheksbestandes und zur wissenschaftlichen Recherche vermittelt. Dies erfolgt durch Beratungen, Erstsemesterveranstaltungen und Seminare für fortgeschrittene Studierende zur Vermittlung von Informationskompetenz und zur Nutzung von Datenbanken, Literaturverwaltungsprogrammen und richtigem Zitieren.

Die Bibliothek umfasst folgenden Bestand:

- Bücher (Print/Digital): Gesamtbestand ca. 16.000 Medien
- Lizenzierte Datenbanken: CareLit, CINAHL, WISO, Datenbank für Abschlussarbeiten im Rettungsdienst
- Lizenzierte E-Journals: Health and Care Management, Hebamme, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Notfall & Rettungsmedizin, Padua, Pflege, Physician Assistant, Sozial Extra, Soziale Arbeit, Zeitschrift für Erziehungswissenschaft, Zeitschrift für Evidenz, Fortbildung und Qualität im Gesundheitswesen
- Teilnahme an der Elektronischen Zeitschriftenbibliothek (EZB): Sie bietet Zugang zu Volltexten wissenschaftlicher Zeitschriften, neuerdings ist sie auch außerhalb des Hochschulnetzes zugänglich (Volltexte: lizenzierte E-Journals der Bibliothek sowie DFG-geförderte Nationallizenzen)
- Fachzeitschriften (Print): 20
- Teilnahme an der Online-Fernleihe des Hochschulbibliothekszenentrums (hzb) NRW
- Literaturverwaltungsprogramme CITAVI, Zotero
- Lernprogramm AMBOSS, nutzungsberechtigt: Studiengänge Physician Assistant, Pflege und Gesundheit, Hebammenwissenschaft, Medizinisches Informationsmanagement

Der Zugriff auf die Elektronischen Ressourcen der Bibliothek erfolgt seit Oktober 2022 mit Single Sign-On (SSO) Authentifizierung OpenAthens. Die Registrierung erfolgt ausschließlich mit der Hochschul-E-Mail-Adresse. Das OpenAthens-Konto kann genutzt werden für:

- E-Books im OPAC der Bibliothek
- Datenbanken und E-Journals der Bibliothek (Homepage Bibliothek)

- Elektronische Zeitschriftenbibliothek (EZB)

Die Bibliotheksnutzung ist möglich zu den Öffnungszeiten der Bibliothek sowie per Telefon und E-Mail. Die wöchentliche Öffnungszeit der Bibliothek umfasst derzeit 22,5 Stunden. In der Vorlesungszeit ist die Bibliothek wie folgt geöffnet: Montag 08:30 – 16:00 Uhr; Dienstag 08:30 – 16:00 Uhr, Donnerstag, 08:30 – 16:00 Uhr und Freitag, 08:30 – 13:30 Uhr. Während des Schließtags am Mittwoch ist die Erreichbarkeit telefonisch und per Mail gegeben. In der Bibliothek sind neben der Bibliotheksleitung in Vollzeit (derzeit zur Nachbesetzung ausgeschrieben), ein:e Fachangestellte:r für Medien- und Informationsdienste (80%), ein:e Mitarbeiter:in mit sechs Stunden (fachfremd, in Wiedereingliederung) sowie ab Februar 2025 ein:e Mitarbeiter:in mit 30 Stunden (fachfremd) beschäftigt, die von ehrenamtlichen Kräften mit insgesamt 16 Stunden pro Woche unterstützt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach der Nutzung der Skills-Labs der Hochschule im Studiengang. Die Hochschule verweist darauf, dass in den vergangenen Jahren – für die Größe der Hochschule – verhältnismäßig große Summen in den Aufbau von hochwertigen Skills-Labs und der personellen Betreuung derselben investiert wurden. Die Hochschule verfügt über eine eigene Professur für Simulationsdidaktik.

Der Studiengang stellt andere Ansprüche an die Nutzung der Skills-Labs als z. B. die sozial- und gesundheitswissenschaftlich geprägten Studiengänge. Für den zur Reakkreditierung vorliegenden Studiengang setzt die Hochschule auf die Simulation komplexer Versorgungssituationen in interprofessionellen Settings, aber auch auf das Einüben grundlegender Fähigkeiten, wie in Nahtkursen. Es besteht eine Kooperation mit dem Sim-Zentrum der Helios Klinikgruppe.

Der nächste Schritt für die Nutzung der Skills-Labs zielt auf den vereinfachten Zugang für Studierende außerhalb der regulären Seminarzeiten. Dies ist bereits auf individueller Basis möglich und soll künftig strukturierter angelegt werden. Die Gutachter:innen befürworten diesen Schritt und halten die Skills-Labs insgesamt für eine wertvolle Ergänzung im Studiengang.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule gute Rahmenbedingungen hinsichtlich der räumlichen und sächlichen Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in § 15 der RPO definiert und geregelt. Im Modulhandbuch und im Studienverlaufsplan für den Bachelorstudiengang „Physician Assistance“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. Im Laufe des Studiums absolvieren die Studierenden 13 Klausuren, vier Hausarbeiten, zwei Präsentationen, zwei praktische Prüfungen und jeweils ein Lernportfolio, eine Projektskizze, eine OSCE-Prüfung, die Abschlussthesis und ein unbenotetes Kolloquium. Im ersten Semester leisten die Studierenden drei Prüfungen ab, im zweiten und dritten Semester jeweils vier Prüfungen, im vierten Semester drei Prüfungen, im fünften und sechsten Semester jeweils vier Prüfungen und im siebten Semester zwei Prüfungen sowie die Bachelorthesis und das Kolloquium.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen lassen sich von der Hochschule den Umgang mit KI durch Studierende und Lehrende erläutern. Die Hochschule verweist auf geltende Regelungen für die Studierenden und eine erarbeitete Richtlinie für die Nutzung von KI für die Lehrenden. Es werden Vorträge und

Fortbildungen für die Lehrenden zum Thema angeboten, z.B. im Rahmen eines asynchron zu bearbeitenden Fortbildungsmoduls für die Lehrenden.

Im Gespräch mit den Programmverantwortlichen wurde deutlich, dass bei der Konzeption der Prüfungen darauf geachtet wurde, die Prüfungen vielfältig und kompetenzorientiert auszugestalten. Die Prüfungen und Prüfungsformen ermöglichen nach der Bewertung durch die Gutachter:innen eine aussagekräftige Überprüfung der Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen sowie kompetenzorientiert. Die Prüfungsdichte wird von den Gutachter:innen als sachgerecht und angemessen eingestuft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit [\(§ 12 Abs. 5 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum des Studiengangs „Physician Assistance“ ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Prüfungen werden in der zum Ende eines Semesters geplanten Prüfungswoche der Fliehdner Fachhochschule abgehalten. Bei der Planung der Prüfungsphasen wird darauf geachtet, dass nur eine Prüfung pro Tag stattfindet. Nach Abstimmung mit dem Prüfungsamt werden die Prüfungstermine im ersten Monat eines jeden Semesters vom Prüfungsamt veröffentlicht.

Neben den hauptamtlich tätigen Professor:innen, die als Bezugsprofessor:innen einzelne Studiengruppen begleiten, stehen allen Studierenden studiengangübergreifend Coachingangebote, Schreibberatung, Methodenberatung, Karriereberatung, Finanzierungsberatung, Beratung in Fragen zu Gleichstellung sowie Inklusion und die Beratung des International Office zur Verfügung. Es werden online sowie in Präsenzphasen Sprechstunden für die persönliche Beratung der Studierenden angeboten. Auf der Webseite der Hochschule sind alle Beratungsangebote zu finden. Zentrale Anlaufstelle und Orientierung zu den verschiedenen Beratungsangeboten bietet das Büro des Studierendenservice.

Pro Woche ist ein Tag als Studientag eingeplant, an dem die Studierenden weder Lehrveranstaltungen noch ihre Kooperationsklinik während der Praxisphase aufsuchen müssen. Dieser Studientag wird für die Dauer eines Semesters festgelegt und kann für das Selbststudium genutzt werden. Ein Semester besteht aus Vorlesungsphasen, Prüfungsphasen, einer vier bis siebenwöchigen Praxisphase und durchschnittlich drei bis vier Wochen Urlaubszeit. Dabei variiert die zeitliche Lage aller Phasen je nach Studienjahr. Den Studierenden wird zu Beginn ihres Studiums eine Übersicht über die zeitliche Planung in Form eines Verlaufsplans der Studienzeiten zur Verfügung gestellt.

Gemäß § 20 der RPO können nicht bestandene Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Abschlussarbeit, zweimal wiederholt werden. Die Abschlussarbeit kann laut § 22 Abs. 3 der RPO bei Nichtbestehen nur einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung ist das Thema neu zu bestimmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule legt dar, dass den Studierenden verschiedene Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Diese sind in einer Informationsbroschüre gebündelt, die den Studierenden zur Verfügung gestellt wird und auch online abrufbar ist. Ferner bietet die Hochschule eine Stipendienberatung an.

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach den Studienabbrecher:innen, die ca. 20 % jeder Kohorte ausmachen. Die Gutachter:innen und die Hochschule sind sich einig, dass sich diese Zahl in einem für Bachelorstudiengänge üblichen Bereich bewegt. Die Hochschule betrachtet die Zahlen dennoch mit Sorge und bietet Beratungsangebote für Studierende mit dem Wunsch, das Studium abzubrechen. Die Hochschule sieht die Gründe für einen Abbruch des Studiums in verschiedenen Faktoren. Zum einen studieren viele der Studierenden in einem primärqualifizierenden Modell und haben keine belastbare Erfahrung im Gesundheitssystem sowie eine größere Unsicherheit bezüglich der Wahl des richtigen Studiengangs. Ferner wechseln aus jeder Kohorte einige Studierende in Medizinstudiengänge, in die sie über Wartelisten o. Ä. aufrücken konnten. Die Gutachter:innen berichten von ähnlichen Erfahrungen als Gründe für Abbrüche und halten die Zahlen sowie den Umgang der Hochschule mit der Abbruchquote für nachvollziehbar.

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über Erfahrungen mit dem Workload der Studierenden. Die Hochschule erhebt den Workload formal über die Lehrevaluationen und in qualitativen Gesprächen. Erfahrungsgemäß sind ca. drei Viertel der Studierenden neben dem Studium berufstätig. Die Hochschule kommuniziert vor Aufnahme des Studiums klar die hohen zeitlichen und fachlichen Anforderungen des Studiengangs. Ebenso werden den Studierenden der Studienverlauf – inklusive der Praxisphasen – und die Möglichkeiten zur Urlaubsnahme bereits vor der Einschreibung in den Studiengang transparent dargestellt. Die Studierenden bestätigen den hohen zeitlichen und fachlichen Anspruch des Studiengangs, sind sich aber auch über eine gute Studierbarkeit einig.

Die Gutachter:innen sehen die Studierbarkeit im Studiengang als gegeben an. Sie konnten sich davon überzeugen, dass den Studierenden ausreichend Beratungsangebote zur Verfügung stehen, die sie problemlos in Anspruch nehmen können. Im Gespräch mit den Studierenden haben die Gutachter:innen festgestellt, dass die Prüfungsanforderungen transparent durch die Lehrenden kommuniziert werden und eine planbare sowie verlässliche Studienorganisation gewährleistet ist. Die anwesenden Studierenden schätzen die Atmosphäre an der Hochschule und heben die gute Betreuung, die Flexibilität und das Engagement der Lehrenden hervor. Die Gutachter:innen schätzen den durchschnittlichen Arbeitsaufwand als angemessen ein. Der modulbezogen vorgesehene Kompetenzerwerb kann innerhalb eines Semesters erreicht werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Zum einen erfolgt dies durch die Netzwerkanbindung der im Studiengang tätigen Professor:innen. Diese sind in relevanten Verbänden und Organisationen auf nationaler und internationaler Ebene aktiv, beispielsweise im Deutschen Hochschulverband Physician Assistant, der International Academy of Physician Associate Educators, der Deutschen Gesellschaft für Allgemeinmedizin und Familienmedizin sowie im Netzwerk Evidenzbasierte Medizin. Zusätzlich fördern sie den fachlichen Austausch durch Kontakte und Kooperationen mit weiteren Organisationen, Verbänden und Arbeitsgruppen.

Zum anderen tragen die Publikationen und wissenschaftlichen Projekte der am Studiengang beteiligten Professor:innen der Hochschule dazu bei, aktuelle Erkenntnisse in die Lehre einzubringen. Dies wird ergänzt durch den fachhochschulinternen Diskurs unter den Dozierenden, der eine kontinuierliche Weiterentwicklung gewährleisten. Methodisch-didaktische Ansätze werden im Rahmen von Dozierendenkonferenzen reflektiert. Die Hochschule gibt an, aktuell ein hochschuldidaktisches Konzept zu erarbeiten, das studierendenzentrierte und innovative Ansätze des E-Learning einbezieht.

Für die Aktualisierung des Studiengangs und seiner Elemente einschließlich des Modulhandbuchs sorgt die Studiengangsleitung im Austausch mit den Modulverantwortlichen. Vor jedem Semester findet ein Austausch der Modulverantwortlichen mit den im Modul Lehrenden statt. Darüber hinaus werden modulübergreifende Planungs- und Evaluationskonferenzen mindestens einmal im Semester durchgeführt, bei denen die Studierenden einbezogen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach der Forschungsförderung. Die ebenso in diesem Kontext besprochene wissenschaftliche Nachwuchsförderung ist unter Kriterium § 12 Abs. 2 „Personelle Ausstattung“ näher beschrieben. Die Hochschule berichtet, dass einzelne Studierende gezielt an Publikationen herangeführt werden und insgesamt die methodisch-wissenschaftliche Qualität der Abschlussarbeiten kontinuierlich erhöht wurde. Die Studierenden forschen häufig mit internen Daten der Praxiskooperationspartner, publiziert wird dann ggf. eher in internen Veröffentlichungen der jeweiligen Praxiskliniken. Die Hochschule setzt laut eigener Aussage vornehmlich auf eine Individualförderung und experimentelle medizinische Forschung. Die Gutachter:innen halten dieses Vorgehen für nachvollziehbar für einen Bachelorstudiengang.

Die Lehrenden des Studiengangs sind aktiv in den relevanten Gremien und Hochschulverbänden auf nationaler und internationaler Ebene tätig und beteiligen sich aktiv an der Gestaltung und Beforschung des Berufsfeldes. Die Gutachter:innen schätzen dies ausdrücklich wert.

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzeptes sowie zur Überarbeitung und Anpassung des Modulhandbuchs vorhanden. Die Lehrenden berücksichtigen den internationalen sowie nationalen Diskurs der Physician-Assistance-Studiengänge. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Studiengangverantwortlichen, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule bildet im Wesentlichen einen PDCA-Zyklus ab. Die Evaluationsordnung der Hochschule sieht eine regelmäßige Evaluation der Lehrveranstaltungen von hauptamtlich tätigen Professor:innen sowie Lehrbeauftragten vor. Diese wird hauptsächlich digital durchgeführt. Folgende Evaluationen werden an der FFH durchgeführt: Lehrevaluation, Absolvent:innenbefragung, Erstsemesterbefragung und die Evaluation der Beratungsangebote. Die Ergebnisse der letzten Jahre liegen vor.

Die Ergebnisse der studiengangübergreifenden Evaluationsberichte werden in der Studiengangsleitungskonferenz diskutiert, studiengangbezogene Ergebnisse werden zwischen Rektorat und der jeweiligen Studiengangsleitung sowie den einzelnen hauptamtlich Lehrenden besprochen. Es werden Maßnahmenpläne auf der Grundlage der Gespräche vereinbart, deren Umsetzung durch

die QM-Beauftragte und das Rektorat gesteuert wird. Die Studiengangsleitungen reflektieren ihrerseits die Ergebnisse der Lehrevaluation in Veranstaltungen, die von Lehrbeauftragten durchgeführt werden (im persönlichen Gespräch mit denselben). Auch hier werden Verbesserungsstrategien vereinbart. Bei Nichteignung von Lehrbeauftragten werden Lehraufträge nicht noch einmal vergeben. Die Entscheidung darüber liegt bei den Studiengangsverantwortlichen Professor:innen.

Es gibt regelmäßige Lernkonferenzen unter den Studierenden sowie Studiengruppensprecher:innen und gewählten Vertreter:innen der Studierenden im Studierendenrat. Letztere nehmen an Gremien wie dem Senat und an Berufungsverfahren teil.

Darüber hinaus sind im 3. und 5. Semester im Rahmen der Praxisreflexion Mentoringgespräche in den Lehrveranstaltungen integriert (Module CHI2, KLI1), in denen mit der Studiengangskoordination über den Stand des Studienerfolgs und eventuelle Fragen reflektiert wird. Bei Bedarf folgen individuelle Einzelgespräche mit gegebenenfalls Verweis auf weitere Beratungsstellen in der Hochschule.

Die letzten Absolvent:innenbefragungen seit 2020 zeigen, dass sich die daran beteiligten Absolvent:innen (auch vom vorliegenden Studiengang) der Fliedner Fachhochschule gut am Arbeitsmarkt platzieren konnten und dies häufiger in Vollzeit und unbefristet. Der Anteil mit ‚akademikeradäquater Vergütung‘ stieg an; Vergleiche zum Vorjahr innerhalb großer Studiengänge zeigen, dass dies nicht nur an der veränderten Stärke der Studiengänge in der Befragung liegt, sondern dass innerhalb der Studiengänge mit ausreichenden Fallzahlen deutlich höhere Gehälter angegeben werden. Die Einmündung in den Arbeitsmarkt erfolgt schneller als im Vorjahr. Mehrheitlich finden die Absolvent:innen innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach Studienabschluss eine Stelle. Ein vergleichsweise hoher Anteil an Absolvent:innen kann zwischen mehreren Stellenangeboten wählen. Die retrospektive Zufriedenheit mit dem Studium und der Hochschule fällt überwiegend positiv aus. Die Absolvent:innen würden i.d.R. wieder ihr Studienfach wählen und dieses auch an der Fliedner Fachhochschule studieren.

Die Hochschule hat in der Anlage „Änderungen im Studiengang_Umgang_mit_Auflagen“ eine umfassende Änderungsdokumentation eingereicht, aus der alle im vergangenen Akkreditierungszeitraum erfolgten Anpassungen auf Modul- und Strukturebene hervorgehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach dem Einbezug der Praxispartner in das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule. Die Hochschule verweist auf die semesterweise stattfindenden Runden-Tisch bei denen Auffälligkeiten, Ablauf, Aufgaben, das Logbuch und Entwicklungen des Studiengangs besprochen werden. Ferner sind die Praxiskoordination sowie die hauptamtlichen Lehrenden des Studiengangs in regelmäßigem Austausch mit den Mentor:innen der Praxispartner. Die Hochschule berichtet allerdings, dass die Beteiligung der Mentor:innen aus der Praxis am Online-Format noch zu wünschen lässt. Bei Auffälligkeiten und negativen Rückmeldungen der Studierenden sucht die Praxiskoordination das Gespräch mit der betroffenen Praxiseinrichtung, ggf. wurde die Zusammenarbeit mit Praxiskooperationspartnern in der Vergangenheit auch beendet. Die Hochschule ist aktuell an einem Projekt zur Einführung eines digitalen Logbuchs beteiligt. Im Zuge dessen soll auch der Einbezug der Praxispartner in das Qualitätsmanagement vereinfacht und ausgebaut werden, beispielsweise über die Möglichkeit zu konkreten Rückmeldungen über das Funktionieren der Praxisphasen durch die Studierenden und Mentor:innen. Die zur Modulevaluation der Praxismodule eingesetzten Evaluationsbögen enthalten bislang keine gesonderten Fragen zur Praxis. Die Hochschule legt dar, dass aktuell diskutiert wird, welche Fragen hierbei zielführend wären. Insgesamt ist die Gestaltung der Evaluationsbögen zum Zeitpunkt der Begutachtung im Umbruch. Neben dem Einbezug der Praxispartner soll auch die eDidaktik und die Simulationslehre abgebildet werden. Die Gutachter:innen folgen den Ausführungen der Hochschule und unterstützen die Überarbeitung der Evaluationsbögen im dargelegten Rahmen. Sie empfehlen der Hochschule, die Praxispartner über den Austausch bei den Round-Tables hinaus in das formale Qualitätsmanagementsystem der Hochschule einzubeziehen. Des Weiteren empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule, die Praxiseinsätze im Rahmen der bereits

bestehenden formalen Modulevaluationen mit gesonderten, praxisbezogenen Fragen durch die Studierenden bewertet zu lassen.

Aus Sicht der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Dabei kommen die oben dargestellten Evaluationsinstrumente zum Einsatz. Die Gutachter:innen nehmen wohlwollend zur Kenntnis, dass die Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden von Respekt geprägt ist und laut Aussagen der Studierenden Kritik in den regelmäßig stattfindenden Rückmeldegesprächen ernst genommen und schnell eingebunden wird. Die von der Hochschulleitung dargestellte direkte und gute Kommunikation wird von den Studierenden im Gespräch mit den Gutachter:innen bestätigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Praxispartner sollten, über den Austausch bei den Round-Tables hinaus, in das formale Qualitätsmanagementsystem der Hochschule einbezogen werden.
- Die Praxiseinsätze sollten im Rahmen der bereits bestehenden formalen Modulevaluationen mit gesonderten, praxisbezogenen Fragen durch die Studierenden bewertet werden.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

Im Gender- und Diversity-Konzept der Fliegener Fachhochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich für Studierende sind Konzepte für besondere Lebenslagen der Studierenden beschrieben. Die Hochschule hat eine gewählte Gleichstellungsbeauftragte und zwei Inklusionsbeauftragte. Im Zulassungs- und Prüfungsausschuss werden regelmäßig Anträge von Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung auf Nachteilsausgleich im Prüfungsgeschehen unter Beratung durch die Inklusionsbeauftragte entschieden. Ein Zusatz zum Studienvertrag „Vereinbarkeit Plus“ regelt eine Flexibilisierung der Studienzeit für solche Personengruppen, die belastende Sorgeverpflichtungen gegenüber Angehörigen wahrnehmen. Das Beratungsangebot der Inklusionsbeauftragten ist auf der Webseite der Hochschule veröffentlicht.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder mit chronischer oder längerfristiger Erkrankung ist in § 17 der Rahmenprüfungsordnung geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über Geschlechteraspekte im Studiengang. Die Hochschule legt dar, dass der Beruf der Physician Assistants in der Realität deutlich weiblich konnotiert ist, professionssoziologisch an sich aber nicht klar geprägt sei. An der durch sozial- und gesundheitswissenschaftliche Studiengänge geprägten Hochschule ist naturgemäß ein gewisser Gender-Gap vorhanden, dem die Hochschule mit der gendersensiblen Anlage von Studiengängen gerecht werden will. Im vorliegenden Studiengang konnte eine zentrale Vollzeit-Professur durch eine Frau besetzt werden. Die Hochschule rechnet nach eigener Aussage mit einem Kulturwechsel im Studiengang über das Professorium. Die Gutachter:innen begrüßen die Entwicklung.

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu dem Schluss, dass die Hochschule angemessene Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen vorhält und umsetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 23 Abs. 2 StudakVo an der Erstellung des Selbstberichts beteiligt.
- Das Studiengangskonzept berücksichtigt die Inhalte des Papiers „Physician Assistance – ein etabliertes Berufsbild im deutschen Gesundheitswesen“ (April 2025) der Bundesärztekammer.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25.01.2018.

3.3 Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrer:innen

Prof. Dr. Marcus Hoffmann, VICTORIA | Internationale Hochschule

Prof. Dr. Ekkehard Scheffler, Duale Hochschule Baden-Württemberg

b) Vertreter:in der Berufspraxis

Elke Schmidt, Klinikum Region Hannover

c) Vertreter:in der Studierenden

Lydia Gaidys, MSH Medical School Hamburg - University of Applied Sciences and Medical University

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Physician Assistance (bis WiSe 2021 Medizinische Assistenz - Chirurgie)
Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2024	44	38			0%			0%			0,00%
WS 2023	96	81			0%			0%			0,00%
SS 2023	61	56			0%			0%			0,00%
WS 2022	88	82			0%			0%			0,00%
SS 2022	59	50			0%			0%			0,00%
WS 2021	102	91	70	67	69%			0%			0,00%
SS 2021	64	57	46	43	72%	47	44	73%			0,00%
WS 2020	59	49	46	39	78%	50	42	85%	50	42	84,75%
SS 2020	39	34	28	25	72%	30	27	77%	31	28	79,49%
WS 2019	76	66	41	38	54%	56	50	74%	58	52	76,32%
SS 2019	25	21	18	15	72%	19	15	76%	20	16	80,00%
Insgesamt	713	625	249	227	68%	202	178	77%	159	138	80%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester, hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: B.Sc. Physician Assistance

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2024	12	49	12	0	5
WS 2023	8	33	14	0	0
SS 2023	4	35	12	0	4
WS 2022	4	23	18	0	0
SS 2022	6	30	8	0	1
WS 2021	6	12	10	0	0
SS 2021	4	28	10	0	0
WS 2020	3	18	4	0	0
SS 2020	11	28	4	0	0
WS 2019	0	5	0	0	0
SS 2019	8	24	2	0	0
Insgesamt	66	285	94	0	10

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: B.Sc. Physician Assistance

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2024	70	1	0	2	73
WS 2023	46	4	1	4	55
SS 2023	46	2	2	1	51
WS 2022	28	15	1	1	45
SS 2022	41	1	2	0	44
WS 2021	18	5	2	3	28
SS 2021	36	2	4	0	42
WS 2020	21	2	0	2	25
SS 2020	38	0	5	0	43
WS 2019	0	5	0	0	5
SS 2019	34	0	0	0	34

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	07.11.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	16.01.2025
Zeitpunkt der Begehung:	09.07.2025
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 14.02.2013 bis 30.09.2018 AHPGS
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 24.07.2018 bis 30.09.2025 AHPGS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fachbereichsleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Skills-Labs

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlusssdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist

die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf

Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

